

Bundessozialgericht
- 1o RV 627/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
26. August 1974

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 1o. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 8. August 1974 durch den
Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g ,
die Richter P e t e r s e n und
Dr. B u r d e n s k i und die ehrenamtlichen
Richter R e i s und P f e i l
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom
25. Oktober 1973 aufgehoben. Die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger wohnt in der Tschechoslowakei. Er erstrebt die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen der Folgen einer Fleckfiebererkrankung und wegen Splitterverletzungen an beiden Beinen und am Unterleib. Ein im Juni 1967 gestellter - erster - Antrag wurde durch Bescheid vom 18. Januar 1968 mit der Begründung abgelehnt, wegen der Schädigungsfolgen liege keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigender Höhe vor. Dieser Bescheid wurde bindend.

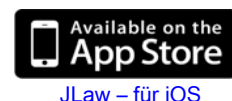
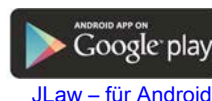
Mit Schreiben vom 11. November 1970 stellte der Kläger den jetzt vorliegenden Versorgungsantrag; er verwies besonders auf die Verwundung an beiden Füßen. Der Kläger brachte einen Röntgen-Bericht von Dr. S und eine ärztliche Bescheinigung von den Dres. M und M bei. Das Versorgungsamt (VersorgA) holte eine Stellungnahme von Dr. S ein und lehnte den Antrag durch Bescheid vom 3. Dezember 1970 ab. Während des Widerspruchsverfahrens gab Dr. M eine weitere versorgungsärztliche Stellungnahme ab. Im Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 1971 wurden multiple Narben und Stecksplitter als Schädigungsfolgen anerkannt, die Gewährung einer Rente jedoch abgelehnt, weil die schädigungsbedingte MdE nur 10 v.H. betrage.

Im Klageverfahren brachte der Kläger eine weitere Bescheinigung von Dr. M /Dr. M, der Beklagte eine ärztliche Äußerung von Dr. P bei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 3. Oktober 1972 abgewiesen. In seiner Berufungsschrift bat der Kläger, eine ärztliche Untersuchung und Begut-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

achtung "im Reichsgebiet" durchzuführen. In einem weiteren Schreiben vom 4. Juni 1973 trug er vor, er sei noch bemüht, eine neue ärztliche Bescheinigung zu beschaffen, in der bestätigt werde, daß sein Gesundheitszustand an den Knien schon im Jahre 1947, also sofort nach Kriegsende, "so schlimm" gewesen sei. Es handele sich um eine Bescheinigung aus dem Krankenhaus in Cieszyn/Polen, wo er auch geheilt worden sei. Wegen schon länger dauernder Quarantäne sei leider die Grenze gesperrt; deswegen müsse er abwarten und könne die Bescheinigung noch nicht abholen. Aus diesem Grunde bitte er, die Angelegenheit noch nicht abzuschließen. Sobald die Grenze wieder frei und die Bescheinigung fertig sei, werde er diese dem Landessozialgericht (LSG) übersenden. Gleichzeitig erklärte sich der Kläger auf einem Formblatt mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden. Mit Verfügung des LSG vom 8. Juni 1973 wurde dem Kläger aufgegeben, binnen der nächsten drei Monate mitzuteilen, ob weiteres Beweismaterial ärztlicher Art übersandt werde.

Das LSG hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 25. Oktober 1973 - ohne mündliche Verhandlung - zurückgewiesen. Dabei hat es sich - soweit es die Voraussetzungen des § 62 BVG geprüft hat - auf die gutachtlichen Äußerungen von Dr. P und Dr. S gestützt und diesen den Vorzug gegenüber der Auffassung des Dr. M gegeben. Abschließend hat das LSG ausgeführt, der Senat habe auf das vom Kläger mit Schriftsatz vom 4. Juni 1973 angekündigte Beweismaterial verzichten können, zu dessen Vorlage der Kläger trotz der weiträumigen Fristsetzung nicht in der Lage gewesen sei.

Dieses Urteil wurde dem Kläger am 5. November 1973 zugestellt, der dagegen mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 2. Dezember, das am 10. Dezember



- 4 -

- 4 -

1973 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Revision eingelegt hat. Gleichzeitig hat er beantragt, ihm das Armenrecht zu bewilligen und einen Prozeßbevollmächtigten beizuordnen. Der Kläger brachte eine Bescheinigung des Städtischen Krankenhauses - Orthopädische Abteilung - in Cieszyn (Polen) bei, die von Dr. R unterzeichnet ist.

Durch Beschluß des Senats vom 28. Februar 1974 ist dem Kläger das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. I zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet worden. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten am 8. März 1974 zugestellt worden.

Der Kläger hat mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 8. April 1974 erneut Revision eingelegt.

Er beantragt,

- 1) dem Kläger wegen Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren;
- 2) das Urteil des 5. Senats des Hessischen Landessozialgerichts Darmstadt vom 25. 10. 1973 - L 5/V 1146/72 - abzuändern, auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/M. vom 3. 10. 1972 - S 11/V 373/71 - abzuändern, das beklagte Land Hessen unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide vom 3. 12. 1970 und 28. 6. 1971 zu verurteilen, dem Kläger Versorgung nach dem BVG zu gewähren;
- 3) hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

In seiner Revisionsbegründung rügt der Kläger die Verletzung formellen Rechts, insbesondere der §§ 103 Satz 1, 106 und 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er trägt dazu vor, das Gericht habe seine gesetzliche Befugnis und Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts entweder verkannt oder sei ihr jedenfalls nicht in dem gebotenen Umfang nachgekommen. Die medizinische Aufklärung des relevanten Tatbestandes sei absolut unzureichend. Ein vom SG oder LSG eingeholtes gerichtliches Gutachten liege überhaupt nicht vor, sondern es existierten nur die im Rahmen des vorprozessualen versorgungsrechtlichen Prüfungsverfahrens eingeholten ärztlichen Stellungnahmen der Dres. S, M und P. Diese Stellungnahmen ließen nicht einmal erkennen, ob alle sonstigen ärztlichen Unterlagen, insbesondere die Bescheinigung der Chirurgischen Abteilung des Betriebskrankenhauses in Trinec vom 3. August 1967, berücksichtigt worden seien. Eine derart mangelhafte medizinische Aufklärung stelle einen groben Verstoß gegen die Aufklärungspflicht nach § 103 Satz 1 SGG dar. Ferner habe der Kläger in seinem Schriftsatz vom 4. Juni 1973 die Vorlage einer weiteren ärztlichen Bescheinigung angekündigt und zugleich darauf hingewiesen, daß infolge tatsächlicher, nicht in seiner Person begründeten Schwierigkeiten – Grenze gesperrt – die umgehende Vorlage dieser Bescheinigung nicht möglich sei. Dem LSG habe nicht verborgen bleiben können, daß der Kläger erhebliche Schwierigkeiten habe, Beweismaterial beizubringen und fristgerecht vorzulegen. Das LSG habe auch keinen vernünftigen oder triftigen Anlaß gehabt, alsbald nach Ablauf der von ihm gesetzten Dreimonatsfrist zu entscheiden und dadurch die Rechtsposition des Klägers entscheidend zu beeinträchtigen. Vielmehr habe es auf den Eingang des angekündigten Beweismaterials warten können und müssen, zumindest aber beim Kläger noch einmal rückfragen müssen, ob und wann das Beweismaterial vorgelegt werde. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

vom Kläger mit Schriftsatz vom 4. Januar 1974 vorgelegte Bescheinigung des Dr. med. R. hätte die Entscheidung des ISG beeinflusst; dieses hätte nicht umhin gekonnt, eine weitere medizinische Begutachtung zu veranlassen. Schließlich habe das ISG seine Aufklärungspflicht auch dadurch verletzt, daß es dem im Schriftsatz des Klägers vom 4. Dezember 1972 gestellten Beweis- antrag auf Einholung eines ärztlichen Gutachtens aufgrund einer vorherigen Untersuchung in der Bundesrepublik ohne Angabe von Gründen nicht stattgegeben habe.

Der Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 1973 als unzulässig zu verwerfen.

Er meint, die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor; die medizinische Aufklärung des Sachverhalts sei ausreichend. Der Kläger verkenne, daß u.a. wegen der eingeschränkten Möglichkeiten der Beweisaufnahme § 64 Abs. 2 BVG nur zur Kannvorschrift ausgestaltet worden sei. Die Einholung eines Gutachtens aufgrund persönlicher Untersuchung sei wegen des Wohnortes des Klägers nicht möglich. Die an Hand der Röntgenaufnahmen erstellten versorgungsärztlichen Äußerungen seien widerspruchsfrei und entsprächen der medizinischen Wissenschaft. Das ISG habe auch nicht gegen seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts verstoßen, wenn es die Vorlage weiterer ärztlicher Unterlagen vom Kläger nicht abgewartet habe.

II

Dem Kläger war auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gegen die Versäumung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

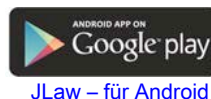
Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 SGG) zu gewähren. Der Kläger ist durch seine Mittellosigkeit (vgl. § 114 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung -ZPO-) gehindert gewesen, rechtzeitig und formgerecht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 SGG) Revision einzulegen. Nachdem ihm durch den Beschluß des Senats vom 28. Februar 1974 das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. I als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden war, hat der Kläger den Antrag auf Wiedereinsetzung rechtzeitig gestellt und binnen der Antragsfrist die versäumten Prozeßhandlungen - Einlegung und Begründung der Revision - nachgeholt (§ 67 Abs. 2 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann über den Antrag auf Wiedereinsetzung im Urteil entschieden werden; ein besonderer Beschluß ist hierzu nicht erforderlich. Die nachgeholten Prozeßhandlungen entsprechen nach Form und Inhalt den Erfordernissen, die das Gesetz für diese Prozeßhandlungen vorschreibt (§ 164 SGG; vgl. BSG in SozR SGG Nr. 38 zu § 67 mit weiteren Hinweisen). Die Revision ist daher von dem Kläger frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Das Rechtsmittel ist auch im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet.

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und der Kläger eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung (KOV) geltenden Kausalitätsnorm i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht geltend gemacht hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (vgl. BSG 1, 150). Der Kläger rügt in seiner Revisionsbegründung in mehrfacher Hinsicht einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 103 Satz 1, 106 und 128 SGG. Werden mehrere Verfahrensmängel gerügt, so genügt es, wenn einer dieser Verfahrensmängel vorliegt und die Revision trägt. In einem solchen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Falle kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen Rügen durchgreifen (ständige Rechtsprechung; siehe dazu BSG in SozR SGG Nr. 122 zu § 162). Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des § 62 i.V.m. § 103 SGG. Zwar hat der Kläger die Vorschrift des § 62 SGG nicht ausdrücklich als verletzt bezeichnet (vgl. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG 1, 227) genügt es jedoch, wenn aus dem substantiierten Vortrag des Revisionsklägers ersichtlich ist, welche verfahrensrechtlichen Normen als verletzt angesehen werden; das ist hier auch § 62 SGG. Nach dieser Vorschrift ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich geschehen. Diesen Erfordernissen wird das Verfahren des ISG nicht in vollem Umfang gerecht, selbst wenn das Bestreben des ISG berücksichtigt wird, die bei ihm anhängigen Sachen zügig und ohne besondere Verzögerung zu erledigen (vgl. § 106 Abs. 2 SGG).

Der Kläger hatte dem ISG mit Schriftsatz vom 4. Juni 1973 mitgeteilt, daß er noch eine neue ärztliche Bescheinigung beschaffen wolle, aus welcher hervorgehe, daß sein Gesundheitszustand schon im Jahre 1947, also unmittelbar nach Kriegsende, mit den Knien so schlimm gewesen sei wie jetzt. Der Kläger hatte weiter mitgeteilt, daß es sich um eine Bescheinigung aus dem Krankenhaus in Cieszyn (Polen) handele, daß die Grenze wegen einer schon länger dauernden Quarantäne leider gesperrt sei und er deswegen noch abwarten müsse und die Bescheinigung vorerst nicht abholen könne. Wenn das ISG darauf dem Kläger mit Verfügung vom 8. Juni 1973 geantwortet hatte, dieser solle binnen der nächsten drei Monate Nachricht geben, ob weiteres Beweismaterial

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

ärztlicher Art übersandt werde, so entsprach dieses Vorgehen der prozessualen Fürsorge- und Betreuungspflicht des ISG gegenüber dem Kläger. Das ISG durfte jedoch im vorliegenden Fall nicht ohne weitere Rückfrage oder Fristsetzung an den Kläger - unter Hinweis auf etwaige Rechtsnachteile - die Sache zur Entscheidung nehmen. Dabei war einmal zu berücksichtigen, daß bereits der Gesetzgeber davon ausgeht, daß Beteiligten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, längere Fristen zugewilligt werden müssen (vgl. die Verlängerung der Klagefrist auf drei Monate in § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG). Über den "Normalfall" hinaus hatte der Kläger hier besondere Gründe mitgeteilt - Grenzsperrung wegen Quarantäne -, die eine zwingende und längerfristige, in ihrem Ablauf nicht übersehbare und von dem Kläger nicht zu behebende Verzögerung unabweisbar machten.

Zugleich mit seinem Schriftsatz vom 4. Juni 1973 hatte der Kläger überdies das ihm vom ISG übersandte Formblatt unterschrieben zurückgereicht, wonach er sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärte. Da der Kläger in diesem Schriftsatz ausdrücklich gebeten hatte, "die Angelegenheit noch nicht abzuschließen", sondern den Eingang der erwähnten Bescheinigung abzuwarten, durfte das ISG nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß der Kläger seine Einverständniserklärung ohne Einschränkung erteilt hatte, sondern mußte im Gegenteil annehmen, daß der Kläger mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erst nach Beschaffung und Übersendung der angekündigten ärztlichen Bescheinigung einverstanden war (vgl. zur Versagung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung: BSG in SozR SGG Nr. 6 zu § 124). Das ISG mußte sich daher bei der gegebenen Sachlage (Wohnsitz im Ausland) und im Hinblick auf die vom Kläger angegebenen Verzögerungsgründe (Grenz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

sperrung wegen Quarantäne) gedrängt fühlen, entweder eine Rückfrage an den Kläger zu richten (§ 62 SGG) oder sich im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) unmittelbar an das Krankenhaus in Cieszyn zu wenden und dort die ärztliche Bescheinigung anzufordern, zumal der Kläger dieses Krankenhaus in seinem Schriftsatz vom 4. Juni 1973 ausdrücklich erwähnt hatte. Dieser Verpflichtung wurde das ISG auch nicht dadurch entoben, daß es sich bei der Auslandsversorgung nach § 64 Abs. 2 BVG um eine "Kann-Versorgung" handelt. Die eingeschränkte gerichtliche Nachprüfung von Ermessensentscheidungen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG) schließt die Einhaltung der allgemeinen prozessualen Grundsätze nicht aus. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht erscheint es überdies bedenklich, daß das ISG die Beschaffung des Beweismaterials allein dem Kläger überlassen hatte, obwohl dieser auf die für ihn bestehenden besonderen Schwierigkeiten rechtzeitig hingewiesen hatte.

Das Verfahren des ISG leidet daher an einem wesentlichen Mangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das ISG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die vom Kläger im Berufungsverfahren angekündigte und im Revisionsverfahren überreichte Bescheinigung des Dr. R. vom Städtischen Krankenhaus in Cieszyn - Orthopädische Abteilung- berücksichtigt hätte. Die Auffassung des ISG, bei der gegebenen Sach- und Rechtslage habe es auf das angekündigte Beweismaterial "verzichten" können, hält einer Nachprüfung nicht stand. Das ISG hat sich bei seinen Erörterungen zur Frage der Neufeststellung gemäß § 62 Abs. 1 BVG u.a. auf die gutachtlichen Äußerungen der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dres. P und S gestützt und diesen den Vorzug gegenüber der Auffassung des polnischen Arztes Dr. M gegeben. Handelt es sich aber nach der Meinung der erstgenannten Ärzte, die sich das ISG zu eigen gemacht hat, bei den Kniebeschwerden des Klägers nicht um Verwundungsfolgen, sondern um eine anlage- und altersbedingte Entwicklung einer Kniearthrose, dann können ärztliche Befunderhebungen und Beurteilungen aus der Zeit unmittelbar nach Kriegsende, als der Kläger erst 35 Jahre alt war, durchaus von Bedeutung sein. Das Urteil des ISG war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird das ISG auch zu erwägen haben, ob nicht die Einholung eines ausführlichen schriftlichen Sachverständigengutachtens geboten ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

